

## Bürgermeisterwahl 2020

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Süderholz am 19. Januar 2020

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Süderholz am 19. Januar 2020 auf.

Eine eventuelle Stichwahl wird am 02. Februar 2020 stattfinden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Gemeinde Süderholz während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Poggendorf, Rakower Straße 1, 18516 Süderholz, Zimmer 15, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Darüber hinaus können die amtlichen Vordrucke über die Homepage der Landeswahlleiterin M-V <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kommunalwahlen/2014/Rechtsgrundlagen> abgerufen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 LKWO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens **am 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 05. November 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleiterin der Gemeinde Süderholz, Poggendorf, Rakower Straße 1, 18516 Süderholz, Zimmer 15, einzureichen.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

#### 2. Wahlgebiet und Amtszeit

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Süderholz. Die Gemeinde Süderholz bildet mit allen Ortsteilen einen Wahlbereich.

Die Amtszeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters beträgt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Süderholz 7 Jahre.

### **3. Unionsbürger**

- (1) Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
- (2) Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 27. Dezember 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 13. Dezember 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

### **4. Wählbarkeit**

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- (1) nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- (2) das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- (3) die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) erfüllen.

### **5. Wahlvorschlagsrecht**

(1) Wahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V eingereicht werden durch:

- Parteien i. S. d. Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

(2) Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Mehrere Parteien und Wählergruppen können gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

### **6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

- (1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am

Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 (Seiten 2 und 3) und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

- Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
- den Namen und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag i. S. d. § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt,
- die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften.

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V,
- die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 5.1.3 (Abschnitt I und II) der Anlage 5 LKWO M-V,
- weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.1.3 (Abschnitte III - V) der Anlage 5 LKWO M-V.  
Beachte: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.1.3, Abschnitt 6 LKWO M-V,
- für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

(2) Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
- die Erklärung, als Einzelbewerberin/Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 5.2 (Abschnitt I) der Anlage 5 LKWO M-V
- weitere Erklärungen und Nachweise der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Formblatt 5.2 (Abschnitte III - IV) der Anlage 5 LKWO M-V  
Beachte: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen

Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

- für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.2, Seite 7 LKWO M-V.
- für Bewerberinnen/Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ist die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

*Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber müssen erklären, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2). Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.*

#### **7. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Poggendorf, 27.08.2019

  
P. Lucius  
Gemeindewahlleiterin

Verfügbar im Internet ab 27.08.2019  
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 28.08.2019